

Kleine Anfrage Fraktion SVP (Alexander Feuz): Exklusiver Veloverleih an PubliBike AG an öffentlichen Plätzen und gleichzeitig free Floating in der Stadt: schliessen sich diese nicht gegenseitig aus? Rechtsfolgen?

Der Stadtrat stimmte am 19.10.2017 der Vorlage Veloverleihsystem zu. Im Vertrag mit dem Gesamtdienstleister sichert die Stadt unter Ziff. 16 PubliBike AG das exklusive Recht der Beanspruchung von öffentlichem Grund für ein Veloverleihsystem zu. Gleichzeitig will der Gemeinderat gemäss eigenen Worten aber neu auch die anderen Anbieter (Freefloaters) berücksichtigen.

Möglicherweise drohen komplexe rechtliche Probleme. Der Gemeinderat wird höflich darum ersucht, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Ist das Vorgehen (Zulassung von Freefloatern auf öffentlichen Plätzen) mit der mit PubliBike AG vereinbarten Exklusivität abgesprochen? Wenn ja, was ist das Resultat? Wenn nein, warum nicht?
2. Bestehen hier nicht rechtliche Probleme mit der im Verträge stipulierten Exklusivität, wenn die Freefloater auch an öffentlichen Plätzen ihre Fahrzeuge abstellen dürfen?
3. Wie beurteilt der Gemeinderat das Risiko von Ansprüchen der PubliBike AG gegen die Stadt Bern wegen Vertragsverletzung? Mit welchen Kostenfolgen rechnet der Gemeinderat? Was gedenkt der Gemeinderat zu tun?

Bern, 02. November 2017

Erstunterzeichnende: Alexander Feuz

Mitunterzeichnende: Henri-Charles Beuchat, Erich Hess

Antwort des Gemeinderats

Die zur Diskussion gestellten Fragen stehen inhaltlich in einem engen Zusammenhang zu jenen der ebenfalls am 2. November 2017 eingereichten Kleinen Anfrage Fraktion SVP (Alexander Feuz): *Exklusiver Veloverleih an Publibike AG an öffentlichen Plätzen: wie werden Mitbewerber ("Freefloaters") berücksichtigt?* (2017.SR.000222).

Zu den Fragen der vorliegenden Kleinen Anfrage nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Die Exklusivität zu Gunsten von PubliBike bedeutet, dass ausschliesslich PubliBike öffentlichen Grund für fixe Ausleihstationen nutzen kann und dass die Stadt während der Laufzeit der SondernutzungskonzeSSION resp. des Leistungsvertrags nicht für ein weiteres stationsgebundenes VVS öffentlichen Grund zur Verfügung stellt.

Mit der vom Gemeinderat beabsichtigten Zulassung eines ergänzenden Free-Floating-VVS würde ebenfalls öffentlicher Grund beansprucht, jedoch keine festen Standorte, da ein solches System weisungsgemäss stationsungebunden operiert. Um Nutzungskonflikte im öffentlichen Raum so weit als möglich zu vermeiden und den auf den Markt drängenden Anbietern von Free-Floating-VVS nicht gegenüber PubliBike "längere Spiesse" in die Hand zu geben, sieht der Gemeinderat die Durchführung eines klar strukturierten Bewilligungsprozesses vor; die Erteilung allfälliger Bewilligungen soll an zweckmässige

Bedingungen und Auflagen geknüpft werden (Näheres dazu siehe Zusatzinformationen zum Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat vom 20. September 2017 [2014.TVS.000217]).

Das geplante Vorgehen ist PubliBike von Seiten der Stadt transparent kommuniziert worden. PubliBike sieht darin keine Verletzung der vertraglich zugesicherten Exklusivität.

Zu Frage 2:

Nein, siehe Antwort zur Frage 1.

Zu Frage 3:

Das Risiko besteht nicht, siehe Antwort zu Frage 1. Entsprechend rechnet der Gemeinderat nicht mit Prozessrisiken resp. Kostenfolgen. Weiterer Handlungsbedarf ist – zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt – aus Sicht des Gemeinderats nicht gegeben.

Bern, 29. November 2017

Der Gemeinderat